



Brüssel, den 4. Juni 2025  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0159(NLE)**

---

---

**9752/1/25  
REV 1**

**ECOFIN 653  
UEM 189  
*EIB*  
*ECB***

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 301 final/2

---

Betr.: Vorschlag für eine  
VERORDNUNG DES RATES  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die  
Einführung des Euro in Bulgarien

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 301 final/2.

---

Anl.: COM(2025) 301 final/2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2025  
COM(2025) 301 final/2  
DOWNGRADED ON 4.6.2025

2025/0159 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des  
Euro in Bulgarien**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Am 4. Juni 2025 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates nach Artikel 140 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Diesem Vorschlag ist zu entnehmen, dass Bulgarien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllt und dass die für Bulgarien geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben werden soll.

Im Falle einer positiven Entscheidung muss der Rat anschließend die sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für die Einführung des Euro in Bulgarien erforderlich sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro<sup>(1)</sup> regelt die Einführung der einheitlichen Währung in den ersten Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und in Griechenland<sup>(2)</sup>. Diese Verordnung wurde durch folgende Rechtsakte geändert:

- Verordnung (EG) Nr. 2169/2005, um künftige Erweiterungen des Euro-Währungsgebiets vorzubereiten;
- Verordnung (EG) Nr. 1647/2006, um Slowenien (das den Euro am 1. Januar 2007 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EG) Nr. 835/2007, um Zypern (das den Euro am 1. Januar 2008 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EG) Nr. 836/2007, um Malta (das den Euro am 1. Januar 2008 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EG) Nr. 693/2008, um die Slowakei (die den Euro im Januar 2009 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EU) Nr. 670/2010, um Estland (das den Euro im Januar 2011 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EU) Nr. 678/2013, um Lettland (das den Euro im Januar 2014 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EU) Nr. 827/2014, um Litauen (das den Euro im Januar 2015 eingeführt hat) einzubeziehen;
- Verordnung (EU) Nr. 2022/1207, um Kroatien (das den Euro im Januar 2023 eingeführt hat) einzubeziehen.

Um auch Bulgarien in die Verordnung (EG) Nr. 974/98 einzubeziehen, muss darin ein Verweis auf diesen Mitgliedstaat aufgenommen werden. Der vorliegende Vorschlag enthält die nötigen Änderungen an der Verordnung.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 2596/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro (ABl. L 300 vom 29.11.2000, S. 2).

Im nationalen Plan Bulgariens für die Umstellung auf den Euro ist festgelegt, dass die Einführung des Euro als Währung Bulgariens und die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen in Bulgarien gleichzeitig erfolgen sollen.

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (WFA) sowie im Rat „Wirtschaft und Finanzen“ und in der Eurogruppe werden regelmäßig Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die wirtschaftspolitischen Herausforderungen in den Mitgliedstaaten geführt. Dazu zählen informelle Gespräche über Themen, die für die Vorbereitung auf einen möglichen Beitritt zum Euro-Währungsgebiet besonders relevant sind (einschließlich der Wechselkurspolitik).

Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet und in den Mitgliedstaaten werden durch verschiedene Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung und Überwachung (vor allem gemäß Artikel 121 AEUV) sowie im Rahmen der regelmäßigen Überwachung und Analyse der Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und dem Euro-Währungsgebiet durch die Kommission (einschließlich Prognosen, regelmäßigen Veröffentlichungen, Input für den WFA sowie den Rat „Wirtschaft und Finanzen“ und die Eurogruppe) bewertet. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der bisherigen Praxis wurde von einer formellen Folgenabschätzung abgesehen.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

### **3.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 140 Absatz 3 AEUV, der die Ergreifung der sonstigen erforderlichen Maßnahmen für die Einführung des Euro in einem Mitgliedstaat gestattet, dessen Ausnahmeregelung gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV aufgehoben wurde.

Der Rat wird aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB tätig.

### **3.2 Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

Die Initiative geht nicht über das hinaus, was für die Erreichung ihres Ziels notwendig ist, und steht daher mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang.

### **3.3 Wahl des Rechtsinstruments**

Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro.

## **4. AUSWIRKUNG AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

## 5. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

### 5.1 Artikel 1

Gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 974/98 werden in der Tabelle im Anhang jener Verordnung die teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie der Termin der Euro-Einführung, der Termin der Bargeldumstellung und, soweit zutreffend, die Auslaufphase für jeden teilnehmenden Mitgliedstaat aufgeführt.

Gemäß Artikel 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 974/98 kann eine Auslaufphase nur auf Mitgliedstaaten angewendet werden, in denen der Termin der Euro-Einführung und der Termin der Bargeldumstellung auf denselben Tag fallen. Dies war weder in den elf Mitgliedstaaten, die den Euro am 1. Januar 1999 eingeführt haben, noch in Griechenland, das den Euro am 1. Januar 2001 eingeführt hat, der Fall.

In Slowenien, Zypern, Malta, der Slowakei, Estland, Lettland, Litauen und Kroatien fielen der Termin der Euro-Einführung und der Termin der Bargeldumstellung zusammen (Slowenien: 1. Januar 2007, Zypern und Malta: 1. Januar 2008, Slowakei: 1. Januar 2009, Estland: 1. Januar 2011, Lettland: 1. Januar 2014, Litauen: 1. Januar 2015, Kroatien: 1. Januar 2023). Diese Länder haben jedoch auf eine Auslaufphase verzichtet.

Auch der nationale Plan Bulgariens für die Umstellung auf den Euro sieht vor, dass die Euro-Einführung und die Bargeldumstellung am selben Tag (1. Januar 2026) stattfinden, und Bulgarien verzichtet ebenfalls auf eine Auslaufphase.

Mit diesem Artikel werden Bulgarien und die folgenden entsprechenden Termine für diesen Mitgliedstaat in die Tabelle im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 in protokollarischer Reihenfolge eingefügt:

Mitgliedstaat	Termin der Euro-Einführung	Termin der Bargeldumstellung	Mitgliedstaat, der eine Auslaufphase in Anspruch nimmt
„Bulgarien	1. Januar 2026	1. Januar 2026	Nein“

### 5.2 Artikel 2

Dieser Artikel setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Januar 2026 fest und gewährleistet damit, dass deren Geltungsbeginn mit den anderen Rechtsakten des Rates zur Einführung des Euro durch Bulgarien übereinstimmt, d. h. mit dem Datum der Aufhebung der Ausnahmeregelung und dem Datum des Inkrafttretens des Umrechnungskurses für den bulgarischen Lew.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 974/98<sup>(4)</sup> des Rates sieht vor, dass der Euro an die Stelle der Währungen der Mitgliedstaaten tritt, die zum Zeitpunkt des Übergangs der Gemeinschaft zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen.
- (2) Nach Artikel 5 der Beitrittsakte von 2005<sup>(5)</sup> nimmt Bulgarien ab dem Tag des Beitritts als Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 139 Absatz 1 AEUV an der Wirtschafts- und Währungsunion teil.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2025/... des Rates<sup>(6)</sup> erfüllt Bulgarien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die für Bulgarien geltende Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.
- (4) Zur Einführung des Euro in Bulgarien müssen die geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro auf Bulgarien ausgedehnt werden.
- (5) Der nationale Plan Bulgariens für die Umstellung auf den Euro sieht vor, dass die Euro-Banknoten und -Münzen am Tag der Einführung des Euro als Währung gesetzliches Zahlungsmittel dieses Mitgliedstaats werden. Folglich sollten der Termin der Euro-Einführung und der Termin der Bargeldumstellung auf den 1. Januar 2026 festgesetzt werden. Eine Auslaufphase sollte nicht angewendet werden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 974/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom [...] [...] [...].

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1).

<sup>(5)</sup> Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

<sup>(6)</sup> Beschluss (EU) 2025/... des Rates über die Einführung des Euro durch Bulgarien am 1. Januar 2026.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 wird folgender Eintrag zwischen dem Eintrag für Belgien und dem Eintrag für Deutschland eingefügt:

„Bulgarien	1. Januar 2026	1. Januar 2026	Nein“
------------	----------------	----------------	-------

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*